

GL_GERICHTE GL-1833 vom 2. Februar 2024

GL Gerichte, 2024-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1833

FR: GL_GERICHTE GL-1833 du 2 février 2024

IT: GL_GERICHTE GL-1833 del 2 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

1.1. Der Beschuldigte schloss sich im Jahr 2007 mit C. _____ und D. _____ zusammen, um Kundengelder anzulegen (vgl. act. 2/10.1.01 Fragen 3 und 20). Ihr Geschäftsmodell basierte dabei darauf, dass C. _____ und D. _____ dem Beschuldigten die Kunden vermittelten und er deren investierten Gelder nach seinem System anlegte (act. 2/10.1.01 Fragen 3-4). Finanziert wurde der Beschuldigte dabei durch seinen ehemaligen Geschäftspartner E. _____ (act. 2/10.1.01 Fragen 181-182).

1.2. Im Rahmen dieses Geschäftsmodells stellte D. _____ anfangs 2008 unter anderem den Kontakt zwischen dem Beschuldigten und A. _____ (nachfolgend Privatkläger) her (vgl. act. 2/10.1.03 N. 51 f.). Der Privatkläger war am Anlagesystem des Beschuldigten interessiert und unterzeichnete deshalb am 4. März 2008 eine Lizenzvereinbarung mit der F. _____ GmbH (vertreten durch den Beschuldigten), wonach er sich verpflichtete, sein Kapital gemäss den Empfehlungen und Vorgaben des Beschuldigten einzusetzen (act. 2/10.2.21 Frage 3; Kopien aus sichergestellten Akten S. 41 f.). Am 30. Januar 2008 hatte er hierfür bereits ein Konto bei der G. _____ Bank eröffnet und am 20. Februar 2008 EUR 269'995.66 darauf einbezahlt (act. 2/6.1.00b S. 504 und S. 508 f.).

1.3. Der Beschuldigte verfolgte neben diesem Anlagegeschäft ein weiteres Projekt im Bereich der Solarenergie. Konkret bestand die Idee des Beschuldigten darin, durch eine Emission in Deutschland 25 Millionen Euro zu sammeln, um damit den Bau von Solaranlagen in der Schweiz zu finanzieren (act. 2/10.1.01 Fragen

E. 3

Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten von diesem Vorwurf frei (act. 29 S. 54 Dispositivziffer 1). Dies mit der Begründung, dass die Aussagen des Beschuldigten und die des Privatklägers sich zum Teil widersprechen würden. Während der Beschuldigte aussage, der Bezug der CHF 85'000. ■ sei vorgängig mit dem Privatkläger abgesprochen gewesen, bestreite dies der Privatkläger. Die Aussagen des Beschuldigten seien dabei widerspruchsfrei und detailreich. Es könne deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte gutgläubig bzw. basierend auf einem Missverständnis gehandelt habe. Aufgrund dieser Sachlage könne nicht die Rede davon sein, dass unüberwindliche Zweifel an der Böswilligkeit des Beschuldigten bestehen, zumal mindestens zwei Sachverhaltsvarianten möglich seien. Auch sei nicht erweisen, dass der Beschuldigte das bezogene Geld für eigene Bedürfnisse verwendet habe (vgl. zum Ganzen act. 29 S. 43 f. E. II.3.2.).

E. 4

Die Staatsanwaltschaft argumentiert dagegen, dass die von der Vorinstanz erwähnten Sachverhaltsvarianten nicht gleichwertig seien. Es sei deshalb nicht korrekt, einfach von der

für den Beschuldigten günstigeren Variante auszugehen (act. 49 S. 4). Entgegen der Vorinstanz seien die Aussagen des Beschuldigten nicht detailreich und nicht ohne Widersprüche und deshalb auch nicht glaubhaft (act. 49 S. 4 ff.). Daneben sei zu beachten, dass die Vorinstanz in ihrer Sachverhaltserstellung nicht alle einschlägigen Beweismittel berücksichtigt habe. Insbesondere nicht berücksichtigt habe die Vorinstanz die Aussage der Ehefrau des Privatklägers sowie die in den Akten liegende Lizenzvereinbarung (act. 49 S. 6 f.). Die CHF 85'000.■ seien anders verwendet worden, als es in der Lizenzvereinbarung vereinbart worden sei (act. 49 S. 8). Glaubhafte Erklärungen hierfür habe der Beschuldigte nicht geben können. Von einem Missverständnis könne deshalb keine Rede sein (act. 49 S. 8). Es sei zudem erwiesen, dass der Beschuldigte das Geld für eigene Bedürfnisse verwendet habe (act. 49 S. 8 f.).

E. 5

5.1. Die Verteidigung argumentiert dagegen, dass die Vorinstanz korrekt vorgegangen sei. Es sei zu Gunsten des Beschuldigten zu entscheiden, wenn es Aussage gegen Aussage stehe, die Glaubwürdigkeit des Privatklägers stark zu bezweifeln sei und zwei Sachverhaltsvarianten bestehen würden (act. 46 S. 3; act. 50 S. 5). Es seien keine Widersprüche in den Aussagen des Beschuldigten ersichtlich; seine Aussagen seien vielmehr konsistent, widerspruchsfrei und detailreich (act. 50 S. 5). Grund für gewisse Erinnerungslücken sei die lange Verfahrensdauer (act. 46 S. 3). Die CHF 85'000.■ seien vertragskonform in die X. _____ investiert worden (act. 50 S. 2 und S. 5). Es habe keine Vereinbarung gegeben, wonach der Beschuldigte den Privatkläger vor oder nach Tötigung der Anlage hätte informieren müssen (act. 50 S. 2). Dies auch deshalb, da der Privatkläger ohnehin jederzeit den Zugriff und die Kontrolle über sein eigenes Konto gehabt habe und ihm der Bezug durch die G. _____ Bank angezeigt worden sei (act. 50 S. 2).

5.2. Etwas speziell sei einzig der Umstand, dass es sich bei der X. _____ um ein Projekt des Beschuldigten selbst gehandelt habe. Dies sei für den Privatkläger aus der Belastungsanzeige jedoch ersichtlich gewesen. Der Privatkläger habe selbst ausgesagt, dass der Beschuldigte ihm erklärt habe, eine bessere Anlagemöglichkeit im Bereich von Solaranlagen zu haben. Er habe somit Kenntnis davon gehabt, wie sein Geld angelegt werden sollte. Der Privatkläger habe sich an seinen Einvernahmen eigentlich an gar nichts mehr konkret erinnern können. Seine Aussage, dass er verärgert über den Bezug der CHF 85'000.■ gewesen sei, sei angesichts der unterzeichneten Lizenzvereinbarung zur Investition seines Geldes merkwürdig. Der Beschuldigte habe sein Geld ja gerade investieren sollen, um einen möglichen Gewinn zu erwirtschaften (vgl. zum Ganzen act. 50 S. 3 f.).

E. 6

6.1. Zur Festsetzung der Geldstrafe ist nun noch die Tagessatzhöhe zu bestimmen. Ausgangspunkt hierfür bildet in der Regel das vom Täter erzielte Nettoeinkommen (BGE 134 IV 60 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_744/2020 vom 26. Oktober 2020 vom E. 2.2.2; Hans Mathys, a.a.O., N. 439). Verdient der Täter jedoch weniger, als er in zumutbarer Weise erzielen könnte, so ist von einem potentiellen bzw. hypothetischen Einkommen auszugehen (BGE 134 IV 60 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_610/2009 vom 13. Juli 2010 E. 1.3; Hans Mathys, a.a.O., N. 441; Anette Dolge, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl., Basel 2019, N. 55 zu Art. 34 StGB).

6.2. Der Beschuldigte ist mittlerweile 62-jährig, geschieden und hat vier erwachsene Kinder, für welche keine Unterhaltsverpflichtungen mehr bestehen (act. 2/1.1.06; act. 48 Fragen 5-10). Er hat eine Lehre als Maschinenzeichner gemacht und nachfolgend ein Wirtschaftsstudium (act. 48 Frage 7). Er erzielt als Selbständigerwerbender im Finanzbereich gemäss eigenen Angaben ein monatliches Einkommen von ca. CHF 500.■ (act. 48 Fragen 14-15). In der eingeholten Steuererklärung aus dem Jahr 2022 ist gar ein steuerbares Einkommen von CHF 0.■ angegeben (act. 44). Gegen den Beschuldigten sind zahlreiche Betreibungen eingeleitet worden und bestehen mehrere offene Verlustscheine (vgl. act. 2/1.1.03 und act. 2/1.1.05). Im Jahr 2019 betrug sein Einkommen dagegen noch CHF 25'000.■ im Jahr, d.h. ca. CHF 2'080.■ im Monat (vgl. act. 2/1.1.02a). Aufgrund der Ausbildung des Beschuldigten muss davon ausgegangen werden, dass es dem Beschuldigten weiterhin möglich ist, ein Einkommen von mindestens CHF 2'000.■ pro Monat zu erzielen. Es ist dem Beschuldigten vorliegend zur Bestimmung der Tagessatzhöhe somit weiterhin ein Einkommen von CHF 2'000.■ monatlich anzurechnen.

6.3. Von diesem Nettoeinkommen sind die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen bzw. bei Selbständigerwerbenden die branchenüblichen Geschäftskosten in Abzug zu bringen. Das Nettoprinzip verlangt, dass bei den ermittelten Einkünften ■ innerhalb der Grenzen des Rechtsmissbrauchs ■ nur der Überschuss der Einnahmen über die damit verbundenen Aufwendungen zu berücksichtigen sind. Bei Täter, welche nahe am oder unter dem Existenzminimum leben, ist der Tagessatz in dem Masse herabzusetzen, dass einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion durch den Eingriff in die gewohnte Lebensführung erkennbar ist und andererseits der Eingriff nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als zumutbar erscheint. Als Richtwert lässt sich festhalten, dass eine Herabsetzung des Nettoeinkommens um mindestens die Hälfte geboten ist. Bei einer hohen Anzahl Tagessätze ■ namentlich bei Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen ■ ist eine Reduktion um weitere 10-30% angebracht, da mit zunehmender Dauer die wirtschaftliche Bedrängnis und damit das Strafleiden progressiv ansteigt (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_744/2020 vom 26. Oktober 2020 vom E. 2.2.2, m.w.H.).

6.4. Der Beschuldigte wohnt bei seiner Mutter (act. 48 Frage 9). Nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) ist ihm für seinen Lebensunterhalt im Zweipersonenhaushalt CHF 789.■ als Existenzminimum anzurechnen (SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2021 C.3.1). Dies ist von seinem Nettoeinkommen von CHF 2'000.■ vorab abzuziehen, womit noch ein Betrag von gerundet CHF 1'200.■ verbleibt. Für die weiteren Auslagen des Beschuldigten (wie laufende Steuern, Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung und notwendigen Berufsauslagen) sowie unter Berücksichtigung, dass der Beschuldigte mit einer sehr hohen Anzahl an Tagessätzen sanktioniert wird, ist das ihm verbleibende Einkommen von CHF 1'200.■ nochmals um einen Pauschalbetrag von 30 % zu reduzieren. Gerundet resultiert daraus ein Tagessatz von CHF 30.■, welcher im Hinblick auf die finanzielle Situation des Beschuldigten als angemessen erscheint.

E. 7

Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren und das Untersuchungsverfahren werden im Umfang von CHF 3'814.80.■ von B._____ bezogen, wenn es dessen wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse von B._____ werden spätestens im Januar 2027 überprüft.

E. 8

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren wird festgesetzt auf CHF 3'000.■. Diese Gebühr wird B._____ im Umfang von CHF 2'700.■ auferlegt und von ihm bezogen, im Umfang von CHF 300.■ wird diese Gebühr auf die Staatskasse genommen.

E. 9

Rechtsanwältin lic. iur. Bettina Dürst wird für das Berufungsverfahren als amtliche Verteidigung von B._____ aus der Gerichtskasse mit insgesamt CHF 3'600.63 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) entschädigt. B._____ wird verpflichtet, der Gerichtskasse die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren im Umfang von CHF 3'240.60 zurückzuerstatten, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 10

Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 11

Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.